

**Kleine Anfrage****Marius Weiß (SPD) vom 03.07.2019****Auswirkungen einer möglichen Kreisfreiheit von Hanau****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) können die Grenzen der Landkreise aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Ein- oder Ausgliederung von Gemeinden bedarf nach § 14 Abs. 2 HKO eines Gesetzes. Die Stadt Hanau, derzeit Stadt mit Sonderstatus, strebt eine Auskreisung aus dem Main-Kinzig-Kreis an. Die Eigenständigkeit der Kommune wird von Seite der Stadt zum 1. April 2021 ins Auge gefasst.

Gemäß der Antwort der Landesregierung in Landtagsdrucksache 19/6598 muss die Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis gerechtfertigt sein. Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen seien neben den Interessen der Stadt Hanau auch die Auswirkungen der Auskreisung auf den Landkreis und auf die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung obliege, da sie auf der Gesetzesebene zu treffen ist, letztlich dem Hessischen Landtag. Zur Vorbereitung dieser Abwägungsentscheidung sind die folgend erbetenen Informationen von wesentlichem Interesse für die Abgeordneten des Hessischen Landtags.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Von welchen Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich muss ausgegangen werden, sofern es 2021 zur Kreisfreiheit der Stadt Hanau kommt?
- Frage 2. Ist davon auszugehen, dass die Stadt Hanau als kreisfreie Stadt eine höhere Zuweisung erhält?
- Frage 3. Ist davon auszugehen, dass der Main-Kinzig-Kreis ohne Stadt Hanau eine reduzierte Zuweisung erhalten wird?
- Frage 4. Mit welchen finanziellen Verschiebungen muss in diesem Falle ab 2021 bzw. 2022 gerechnet werden, auch in Hinblick auf weitere Kommunen?
- Frage 5. Wird die Landesregierung für einen etwaigen steigenden Bedarf zusätzliche Mittel einplanen, um Verschiebungen innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zu kompensieren und somit Nachteile für andere Kommunen zu vermeiden?
- Frage 6. Sollte die Stadt Hanau ab dem 1. April 2021 kreisfrei werden, welche Verpflichtungen zu Ausgleichszahlungen (z.B. Beispiel Verpflichtungen aus der Hessenkasse) würden gegenüber dem Main-Kinzig-Kreis entstehen, weiterhin bestehen bleiben oder entfallen?
- Frage 7. Welche Auswirkungen hätte hypothetisch und unverbindlich eine Kreisfreiheit Hanaus auf den Kommunalen Finanzausgleich gehabt, wenn eine solche Kreisfreiheit bereits 2017 und 2018 bestanden hätte (Angaben bitte für beide Jahre im Vergleich zu den tatsächlich erfolgten Zuweisungen an die betroffenen Zuwendungsempfänger des Kommunalen Finanzausgleichs)?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Welche Auswirkungen eine mögliche Kreisfreiheit der Stadt Hanau auf den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) haben wird, lässt sich erst dann belastbar einschätzen, wenn es ein zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis abgestimmtes Konzept über die Aufgabenverteilung bei einem Ausscheiden Hanaus aus dem Main-Kinzig-Kreis und die daraus resultierenden finanziellen Folgewirkungen gibt. Dazu führen die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis seit geraumer Zeit Gespräche. Zur Objektivierung des Prozesses haben beide Seiten Gutachten in Auftrag gegeben. Die vom Main-Kinzig-Kreis in Auftrag gegebene Prognose-Studie soll im 4. Quartal 2019 vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Modellrechnung, die eine Tendenzaussage hinsichtlich der Auswirkungen im KFA zulassen könnte, gegenwärtig nicht durchführbar. Es genügt nämlich nicht nur anzunehmen, dass die Stadt Hanau bei einem Ausscheiden keine Kreisumlage mehr zu zahlen hätte und der Main-Kinzig-Kreis mit einer Mindereinnahme in entsprechender Höhe rechnen müsste. Vielmehr müssten im Lichte der gegenwärtigen Berechnungssystematik der vertikalen Bedarfsermittlung im KFA u.a. auch Annahmen für die Daten der Jahresrechnungsstatistik getroffen werden. Mit Blick auf das laufende Ausgleichsjahr 2019 würde dies die statistischen Daten der Jahre 2013, 2014 und 2015 betreffen. Um ein realitätsgerechtes Ergebnis zu erzielen (Höhe der Teilschlüsselmassen und Einwohnergewichtungen), müssten für die Daten dieser Jahre produktbereichsbezogene (teilweise sogar produktgruppenbezogene) Annahmen getroffen werden. Dabei müsste eingeschätzt werden, wie hoch die Ein- und Auszahlungen bei den beiden Kommunen unter Annahme der veränderten Aufgabenwahrnehmungen ausgefallen wären. Eine solche Betrachtung setzt jedoch voraus, dass sich beide Kommunen über die wesentlichen Aufgabenverlagerungen und damit einhergehende finanzielle Be- und Entlastungen sowie ggf. mögliche bilaterale Ausgleichszahlungen einig sind.

Darüber hinaus wäre eine solche Modellberechnung letztlich nur eine Momentaufnahme. Sich ändernde Datengrundlagen oder Veränderungen der Berechnungssystematik im Zuge der KFA-Evaluation könnten in den Folgejahren zu mitunter stark abweichenden Ergebnissen führen.

Die Landesregierung wird erst dann zu einer Einschätzung kommen können, wenn die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis den gegenseitigen Informationsaustausch abgeschlossen haben und zu ihren jeweiligen Bewertungen gekommen sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 19/6598 verwiesen.

Frage 8. Wie müssten die Zeitabläufe eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens des Hessischen Landtags sein, damit der Austritt zum 1. April 2021 vollzogen werden könnte?

Für den Abstimmungsprozess von Gesetzentwürfen der Ministerien innerhalb der Landesregierung enthält die gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) einige Vorgaben. Bevor ein Gesetzentwurf der Landesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, sind Normprüfstelle, Fachressorts und das Justizministerium (rechtliche Prüfung) zu beteiligen. Eine Mindestdauer für die Ressortabstimmung sieht die GGO nicht vor. Allerdings soll beispielsweise für die rechtliche Prüfung genügend Zeit zur Verfügung stehen. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände richtet sich nach dem Beteiligungsgesetz. Danach soll den Verbänden in der Regel eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt werden. Nach dem zweiten Kabinettdurchgang erfolgen die Beratungen in mindestens zwei Lesungen.

Unter Beachtung aller Vorgaben und Fristen wäre für die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens auf Initiative der Landesregierung ein Zeitraum von ca. einem Jahr zu veranschlagen.

Vorliegend sind bedingt durch die Kommunalwahl im März 2021 auch kommunalwahlrechtliche Fristen zu beachten. Im Falle einer Auskreisung ändern sich die Wahlkreisgrenzen, denn die Stadt Hanau würde bei der Kreiswahl aus dem Wahlkreis des Main-Kinzig-Kreises herausfallen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien und Wahlkreisbewerber sowie aus allgemeinen Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Wahlvorschlagsträger müssen die Wahlkreisgrenzen aber so rechtzeitig feststehen, dass sich die Parteien und Wahlkreisbewerber in einem ordnungsgemäßen Verfahren angemessen auf die Wahl vorbereiten und auf die geänderten Wahlkreise einstellen können.

Frage 9. Welche Gegenstände müssten genau in einem solchen Austrittsgesetz geregelt werden und welche wären im Binnenverhältnis zwischen Kreis und Stadt zu regeln?

Eine Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis bedarf nach § 14 Abs. 2 HKO eines Gesetzes. Ein sog. Austrittsgesetz hätte zwingend den Zeitpunkt (Tag der Rechtswirksamkeit) und Umfang der Gebietsänderung (Rechtsstellung der Stadt Hanau, Neugliederung des Main-Kinzig-Kreises) zu bestimmen. Die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung werden nach § 15 Abs. 1 HKO im Gesetz oder durch Verordnung geregelt. Das Austrittsgesetz kann bestimmen, dass die Rechtsfolgen und die (Vermögens-) Auseinandersetzung durch Grenzänderungsvertrag der beteiligten Gebietskörperschaften geregelt werden. Danach sind die beteiligten Gebietskörperschaften aufgerufen, einvernehmliche Regelungen zu finden. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 19/6598 verwiesen.

Frage 10. Ist die Landesregierung unabhängig von einem Austritt Hanaus bereit, der Stadt die Gründung einer eigenen Unteren Katastrophenschutzbehörde per Ausnahmeregelung zu ermöglichen, die in Hanau angestrebt wird, weil dort zum 1. Januar 2021 eine Berufsfeuerwehr gegründet werden soll?

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HBKG sind Katastrophenschutzbehörden die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörden). Im Falle einer künftigen Kreisfreiheit der Sonderstatusstadt Hanau bedürfte es mithin keiner besonderen Genehmigung, die zur Gründung einer unteren Katastrophenschutzbehörde ermächtigen würde, sondern die Stadt würde mit der Kreisfreiheit die Funktion einer unteren Katastrophenschutzbehörde kraft Gesetzes erlangen.

Das Gesetz enthält keine Ermächtigungsgrundlage, einer nicht kreisfreien Stadt mit eigener Berufsfeuerwehr eine untere Katastrophenschutzbehörde zuzuordnen.

Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr ist losgelöst von dieser Fragestellung zu betrachten. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 HBKG ist in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern – unabhängig davon, ob es sich um eine kreisangehörige oder kreisfreie Stadt handelt – eine Berufsfeuerwehr einzurichten. Unterhalb dieser Einwohnergrenze kann eine Berufsfeuerwehr eingerichtet werden (§ 7 Abs. 3 S. 1 HBKG).

Wiesbaden, 19. August 2019

**Peter Beuth**